

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postkontonummer 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 63.

Freitag, den 30. Juni 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Gilt sehr!

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Lebensmittelversorgung der
Schwerarbeiter.

Den nachbezeichneten Schwerarbeitern sollen zunächst für 10 Wochen Lebensmittel besonders zur Verfügung gestellt werden.

1. Bergarbeitern unter Tag,
2. Arbeitern an den Koksöfen (nicht aber an den Nebengewinnungsanlagen),
3. Feuerarbeiter in der Groß-Eisenindustrie, insbesondere
 - a) den Arbeitern an den Hochofen: Gichter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Windenbüchern.
 - b) den Arbeitern an den Stahlwerken: Arbeiter an Convertern und Martinöfen sowie an Elektrostaalöfen; Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Krahnführer in Ofen- und Gießhallen, sowie über den Wärmegruben,
 - c) den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Presswerken: Walzer und Arbeiter an Warm- und Glühöfen, sowie Arbeiter an Hammern und Pressen,
 - d) den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die am warmen Metall arbeiten, also Schmelzer, Gießer und Formner.
4. Arbeitern in der Munitionsindustrie solche, die den unter 3) aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeitern an Presse-, Wärme- und Glühöfen, sowie in der Härterei,
5. Arbeitern in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten, sowie Arbeitern in Glashütten, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3) aufgeführten Arbeiterkategorien gleicht,
6. solchen Arbeitern der chemischen Groß-Industrie, die unter sehr großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.
7. Schmieden, Ofen- und Hammerleuten der Maschinen- und Kleinindustrie, soweit sie für den Kriegsbedarf arbeiten.
8. Kesselheizern in den zu 1) bis 7) genannten Industrien ausgenommen sind jedoch Heizer, welche eine Feuerung mit mechanischer Beschädigung oder eine Gasfeuerung bedienen.
9. solchen Arbeitern, in den zu 1) bis 7) genannten Industrien, sowie Kesselheizern, die an sich nicht unter die aufgeführten Kategorien entfallen würden, aber regelmäßige Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten.

Die besondere Versorgung besteht für die Person jeden Arbeiters in wöchentlich:

- a) 150 Gramm Gefrierfleisch,
- b) 75 „ Margarine,
- c) 1000 „ Hülsenfrüchte oder Graupen.

Weiterhin hat die Reichsfleischstelle bereits für den Kopf der unter Tag Arbeitenden ungefähr 1 kg Speck angewiesen.

Im hiesigen Kreis kommen Betriebe, in welchen Arbeiter der vorbezeichneten Art beschäftigt werden, nicht vor, wohl aber wohnen in einer Anzahl von Kreisorten solche Arbeiter, die in derartigen Betriebsstätten außerhalb des Kreises beschäftigt sind. Damit diese Arbeiter bei der Zuweisung der Lebensmittel berücksichtigt werden und bald in den Genuß derselben gelangen, ersuche ich alle in Frage kommenden Arbeiter sofort anzufordern ihre Ansprüche sofort bei ihrer Gewerkschaft geltend zu machen. Soweit solche Arbeiter mehrere Tage abwesend sind, ist ihnen die Aufforderung sofort schriftlich zu übersenden. Die Gewerkschaften werden den Bedarf bei ihrer Kommunalbehörde anfordern und den Arbeitern überweisen.

Ich mache Sie für pünktliche und vollständige Erledigung verantwortlich.

Bis zum 2. Juli ist mir eine Liste der in Frage kommenden Arbeiter unter Angabe des Berufs nach den obengenannten Berufsarten und der Firma, bei welchen sie beschäftigt sind, einzureichen.

Westerburg, den 30. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Aus einem zur Verfügung gestellten Fonds kann eine namhafte Unterstützung an die Familie eines deutschen Soldaten, der in den Feldzügen zur Niederwerfung der Serben und Montenegriner gefallen oder erwerbsunfähig geworden ist, gewährt werden. Ich ersuche mir hierzu etwaige Personen bis zum 2. Juli morgens bestimmt unter eingehender Schilderung der Verhältnisse namhaft zu machen. Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 30. Juni 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 24. 6. 1916, Kreisbl. No. 62, betr. Kriegsgefangene ersuche ich bei Vorlage von formelmäßigen Anträgen noch zu bescheinigen, ob bei dem vorliegenden Falle ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Westerburg, den 28. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Die Herren Fleischbeshauer des Kreises werden an die pünktliche Einsendung meiner Verfügung K. 3811 betr. Ueberficht über die im Monat Juni 1916 stattgefundenen Schlachtungen erinnert. Bei jeder aufgeführten Schlachtung ist in den 3 letzten Spalten anzugeben, ob es sich um eine gewerbliche, eine Haus- oder eine Rotschlachtung handelt. Bei der Gewichtsangabe ist die Gewichtsart: Pfund, Kilogramm oder Zentner ersichtlich zu machen.

Westerburg, den 26. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg.
K. 5580.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Waisenpflegelbansforderungslisten für das 1. Vierteljahr sind nunmehr bestimmt bis 2. Juli einzureichen.

Westerburg, den 29. Juni 1916.

1. 6676.

Der Landrat.

Die Ersatztruppenteile der berittenen Waffen und die Ersatzpferdedepots des 8. Armeekorps sind in der Lage, mit Gespannkraften wie bei der Frühjahrsbefstellung so auch für die Ernte und Herbstbefstellung auszuweichen. Nur wird die Ueberlassung von Pferden in dem bisherigen Umfang nicht möglich sein, da der Gesamtbestand an Pferden erheblich zurückgegangen ist. Der Entleiher hat für das Pferd eine Kasse von 300 Mark zu hinterlegen — auch in Form eines Sparkassenscheins oder Bankdepots oder eines Garantiescheins des Kreises zulässig — und hat die Verpflegung des Pferdes und gegebenenfalls auch eines Begleiters, sowie den Hin- und Rücktransport zu übernehmen. Eine Beihgebühr ist nicht zu entrichten, entliehene Pferde dürfen aber nur zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Im Hinblick auf die Knappheit der Futtermittel muß der Entleiher den Nachweis führen, daß eine der Arbeit entsprechende Futtermenge — die mindestens dem militärischen Rationssatz entspricht — für die entliehenen Pferde von ihm gegeben werden kann. Ersatzfuttermittel — Zucker, Kleie pp. — sind zulässig. Im übrigen werden dem Entleiher bei Uebernahme von Pferden durch den betr. Ersatztruppenteil pp. die eingehenden diesbezüglichen Verleihungsbedingungen zur Anerkennung vorgelegt. Eine Weiterverleihung der Pferde gegen Entgelt oder die Uebernahme von landwirtschaftlichen Arbeiten in Nachbarbetrieben gegen Entgelt ist unstatthaft. Die Mitgabe von Begleitern zu den Pferden kann nur im äußersten Notfall erfolgen.

Diesbezügliche Anträge sind unter Angabe der Größe des Bestandes, die Zahl der gewünschten Pferde und der Begleiter und Angabe für welche Zeit die Bestellung gewünscht wird, bis zum 10. Juli 1916 bei mir einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Westerburg, den 29. Juni 1916.

Der Landrat.

Im Reichs-Gesetzbl. (No. 131) ist die Bundesratsverordnung vom 21. d. Mts. über untugliches Schußwerk nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen abgedruckt, welche auf den Bürgermeister-Ämtern eingesehen werden können. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Schußwaffen hierauf aufmerksam zu machen.

Westerburg, den 26. Juni 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Viehhändler.

Es kommen immer noch Beschwerden über das Verhalten der Viehhändler zu meiner Kenntnis. Wie ich bereits in meinem Ausschreiben vom 6. Juni 1916 Kreisblatt Nr. 56 mitteilte, kann sich jeder Viehhändler den Händler, mit welchem er den Verkauf der von der Kreiskommission ausgesuchten Tiere abschließen will, selbst wählen. Erst wenn dieser Verkauf abgeschlossen ist, hat der Käufer das Recht das Tier als ihm gehörig zu zeichnen. Auch steht es den Händlern nicht zu, den Viehhändlern mit der Enteignung zu drohen.

Die Herren Bürgermeister wollen die Interessenten von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen und veranlassen, daß mir jede Zuwiderhandlung angezeigt wird.

Westerburg, den 26. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

Betr.: Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket (1/2 Kilogramm) kaffeinfreien Kaffee und 1/2 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Mk. nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von kaffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kreisamtschuß hält seine Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1916. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in solchen Sachen abgehalten werden. Sie wollen dies in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Westerburg, den 24. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Den Vieh- insbesondere den Schweinebesitzern des Kreises ist anscheinend noch nicht genügend bekannt, daß ihnen das Waldweidungsrecht gesetzlich gewährt worden ist, da hiervon so wenig Gebrauch gemacht worden ist. Wenn auch anerkannt werden muß, daß sich die Waldweide unter den jetzigen Verhältnissen zur Schweinemast insofern wenig eignet, als die verhältnismäßig hochgezüchteten Schweine ein zweckentsprechendes und ihren besonderen Ansprüchen genügendes Futter im Walde nicht finden würden, so erscheint es nach Ansicht der Landwirtschaftskammer doch durchaus wünschenswert, daß der Eintrieb von Zuchtieren in die Wälder möglichst gefördert wird, da die Schweine hierdurch viel gesünder und leistungsfähiger werden, auch wenn sie nur einen Teil ihrer Nahrung im Walde finden. In diesem Jahre ist an vielen Stellen eine starke Buchelmast, zum Teil eine Vollmast zu erwarten. Wenn auch dafür gesorgt werden muß, daß die Buchelmast möglichst für die Gewinnung ausgenutzt wird, so bietet sie doch auch noch bei dem Eintrieb zahlreicher Schweine ein ausgezeichnetes Mastfutter. Erfahrungsgemäß fallen die guten Buchedern nach Mitte Oktober. Bei diesem Zeitpunkte ab bis zum Eintritt starker Fröste würde demnach der Schweineeintrieb besonders lohnend sein.

Ich ersuche erneut auf ortsübliche Weise hierauf hinzuweisen.

Westerburg, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg.

K. 5417.

Gesetz,

betreffend Renten in der Invalidenversicherung.

Vom 12. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht Invalide ist.

§ 1291.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Wittwen- und Witwenrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392.

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Wohnklasse I	18 Pfg.
„ „ II	26 „
„ „ III	34 „
„ „ IV	42 „
„ „ V	50 „

§ 1397.

Zur Deduktion der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge bürdenmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen bürdenmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2.

Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel 3.

Der Artikel 65 Abs. 1. des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für ihren Berufsstand das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfundsiebzig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4.

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten gelten ab

Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916
angelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die
erbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.
Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die
Anstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu
nehmen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht
zeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392,
mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1.
Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer,
die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses
Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtan-
erkennung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberver-
waltungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer,
die nach dem 1. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen
hat die Verwaltungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift,
den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung
einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von
Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.
Nach diesem Gesetze anerkannte Altersrenten beginnen frühestens
am 1. Januar 1916.

Artikel 7.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in
dem bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorge-
gebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach
Auslauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen
gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Urkundlich unter unserer Höchstseignenden Unterschrift und
gedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 12. Juni 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916
vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die
Kartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom
7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von
Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1
Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger,
wenn der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner
Familie einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten,
insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer
Eigenschaft oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom
1. April 1916 bis zum 31. Juli 1916 statt ein-
und ein Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen
unter vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer
Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb
Pfund.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über
Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von
Roggenmehl auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken
verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die
Bereitstellung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 —
Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
bens.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich

Vergütungen von Kriegseinsätzen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914
bis April 1916 über Forderungsnachweise über Naturalquartier,
Verpflegung, Fourage, Vorspann, Stellung von Grundstücken und
sonstigen Leistungen sind bei den zuständigen Kreisämtern vorzulegen und ein-
zutragen. Die Anerkennnisse aus dem Stadtkreis Wiesbaden, Land-
kreis Wiesbaden und dem Rheingaukreis sind der Regierungshaupt-
stadt Wiesbaden vorzulegen.

Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders
mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen, und wieviel die
Zinsen betragen.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Wiesbaden, den 20. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Für die nachstehend aufgeführten Unteroffiziersvorschulen können
für Herbst 1916 und Frühjahr 1917 noch eine große Zahl Frei-
williger angenommen werden.

Herbst 1916: Weilburg, Dieblich (früher Jülich), Wohlau,
Bartenstein, Mühl (Lauenburg) z. St. Jena.

Frühjahr 1917: Annaburg, Sigmaringen, Greifensee
i/Bom., Frankenstein (Schlesien) z. St. Jena.

Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden
wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes
persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) ein Konfirmationszeugnis oder einen über den Empfang der
ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeiobrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungs-
weise, über frühere überstandene Krankheiten oder etwaige
erbliche Belastung.

Der Einstellende muß mindestens 14 1/2 Jahre alt sein,
darf aber das 16. Jahr noch nicht vollendet haben.

Nähere Bestimmungen liegen auf dem Bezirkskommando
(Zimmer 19) offen.

Limburg, den 23. Juni 1916.

Heinrichsen,

Oberleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Betr.: Getreten von Flugplätzen usw. und Gerannahmen an Luftfahrzeuge.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszu-
stand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlshaber der Festung Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum
Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Ge-
lände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort
Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die be-
stehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit
Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Befugnis
einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden Flugzeug
außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.

Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verunglückter
Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine
sofortige Hilfe bedingt.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1916.

Stella. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter den bekannten Bedingungen werden heute angeboten und
darauf Bestellungen bis 5. Juli an den Bürgermeister in Wester-
burg erbeten:

Eiersparpulver 100 Pakete zu 15 M.

Es eignet sich insbesondere zur Herstellung von Nudeln und
Geflügel. Zu einem Paketchen Sparpulver, das dem Wert
von vier Hühneriern entspricht, ist ein frisches Ei zu verwen-
den. Kochrezepte liegen jedem Paketchen bei.

Ferner ist eine kleine Menge Maismehl und Maismehl zu haben.

Dauer-Obst, wie kalif. Pflaumen, Äpfeln von 12 1/2 kg.

Dauer-Gemüse wie Dauer-Mischgemüse, Dauer-Kohlraben,

Dauer-Weißkohl, Saft von 35 kg lieferbar Oktober-Dezbr.

Marmeladen in Eimern und Fässchen von 15 kg, Eimer

12 1/2 kg. Kaffee-Ersatz Säcke von 25—100 kg. Korn-Kaffee

Säcke von 50 kg. Bouillonwürfel Äpfeln von 100 Stück.

Heringe, Tonne, 750/850 Stück. Seife, wie Blumentoilette-

seife, Stück von 65—70 Gramm. Seifenersatz Sapartil

Äpfeln von 500 Stück. Waschmittel „Birnauß“.

Westerburg, den 26. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Schlachtbücher

für die Herren Metzgermeister laut Verordnung des Kreisamtschusses
in No. 61 des Kreisblattes, empfiehlt

Kreisblatt-Druckerei.

Auszug aus den Verlustlisten.

Ferdin. Hannappel, Obererbach, Just.-Regt. Nr. 87, leicht verw.
Gefr. Albert Konrabi, Elbigen, Just.-Regt. Nr. 88, gefallen.
Jakob Löwenstein, Meudt, Just.-Regt. Nr. 118, gefallen.
Miois Gros, Mittelhofen, Just.-Regt. Nr. 116, gefallen.
Wolff Holzbach, Hersbach, Ref.-Just.-Regt. Nr. 224, verunglückt.

Bestellungen

auf das mit dem 1. Juli beginnende 3. Viertel des
Kreisblatt für den Kreis Westerbürg
wollen die Bezüher rechtzeitig bei den Postanstalten, den Landbrief-
trägern und unseren Trägern aufgeben.

Das Kreis-Blatt ist das amtliche Blatt für den ganzen
Kreis und enthält als solches die Bekanntmachungen sämtlicher
Behörden. Wer die Maßnahmen der Behörden nicht kennt macht
sich strafbar. Wer sich vor Strafe schützen will bestelle das
„Kreis-Blatt“.

Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich durch die Post bezogen
Mk. 1.75 mit Bestellgeld.

Nachruf!

Am 27. d. Mts. verstarb

Feldschütze

Herr Heinrich Schäfer.

Die Stadt Westerbürg betrauert in dem Entschla-
fenen einen durch langjährige Dienstleistung sich treu
bewährten Beamten, dem stets ein ehrendes Andenken
bewahrt werden wird.

Westerbürg, den 28. Juni 1916.

Der Magistrat.
Kappel.

Bekanntmachung.

Städtischerseits beschafftes Mehl gelangt dieser Tage in den
hiesigen Geschäften zum Preise von 66 Pfg. pro Pfd. zum Verkauf.
Jede Haushaltung hat auf 2 Pfund Mehl bei demjenigen Kauf-
mann Anspruch, in dessen Kundenliste sie eingetragen ist.

Westerbürg, den 28. Juni 1916.

Der Bürgermeister: Kappel.

Beim hiesigen Amtsgericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

1. Zivilprozessen und Mahnsachen aus den Jahren 1908, 1909
und 1910 mit Ausnahme der Schuldtitel und der nach den
bestehenden Vorschriften länger aufzubewahrenden Akten und
Bestandteile derselben.
2. Strafakten über Vergehen aus den Jahren 1903 und 1904,
Übertretungen, Forstdiebstahlsachen, Privatklagen, Strafs-
fehle aus den Jahren 1908 und 1909.
3. Konkursakten die im Jahre 1904 beendet sind.
4. Die Akten über Zwangsvollstreckungen aus den Jahren 1908,
1909 und 1910, sowie die über 5 bzw. 10 Jahre beendigten
Akten über Zwangsvollstreckungen von Immobilien.
5. Die über 30 Jahre alten zur Zwangsvollstreckung geeigneten
Titel.
6. Die Vormundschafts-Akten mit Vermögensverwaltung welche
in den Jahren 1904 und 1905 sowie diejenigen ohne Ver-
mögensverwaltung, welche in den Jahren 1909, 1910 wegge-
legt sind.
7. Dienstregister und Handakten des Gerichtsvollziehers aus den
Jahren 1903 und 1904.
8. Die Akten des Amtsanwalts über Vergehen aus den Jahren
1903, 1904 und über Übertretungen aus 1909 und 1910.
9. Die über 5 Jahre beendigten, lediglich zur Kontrolle des Ge-
schäftsgangs dienenden Listen und sonstige Schriften.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung einzelner
Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb
4 Wochen unter Vorlage einer Bescheinigung anzumelden.

Kennersod, den 27. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Ausschreiben.

Der aus der Landespfleganstalt Hadamar entwichen
Arbeiter Friedrich Graß aus Cassel ist in Rehe (Westerbürg)
festgenommen worden.

Bei ihm fanden sich:

1. ein Double Armband mit blauem Stein,
2. eine vergoldete Damenuhrkette mit Schieber, beide Sachen
in einem Kästchen mit dem Aufdruck: Montogerle de
Sare Bijouterie Orfèvre A. Dumasy — Cordier
Rue Royale 72 Tournai, vor. Offenbar rühren die
Gegenstände von einem Diebstahl her.

Wer Aufklärung über die Herkunft der Sachen geben kann
wird ersucht, Mitteilung zu den hiesigen Akten 2 J 1033/16 zu geben.

Westerbürg, den 22. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt.



Jauchepumpen

bewährtes Modell, in allen
Größen sofort lieferbar,

Jauchefässer

Holz u. verzinkt. Eisenblech

Zentrifugen

billigst.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8: Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Futter für Pferde,
Kühe, Schweine u.
Hühner
sowie in
künstl. Dünger
wieder etwas am Lager.

Ein kleines Quantum

Feinstes Badöl

(kein sog. Gellersah)
ist eingetroffen bei
Kaufmann Hans Bauer,
Westerbürg.

Berliner Los

a 1 Mk.

Ziehung am 7. und 8. Juli
5012 Gewinne
im Gesamt-Werte von

70000

darunter 12 Pferde-Gewinne
im Gesamt-Werte von
40000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 50 Pf.)
versendet Glücks-Kollekteur

Heinr. Deecke, Kreuznach

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei

Centrifugen

grosse Sendung angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Landwirtschaftliche Maschinen